

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 25. Juli 1974

121. Stück

- 415.** Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964
416. Bundesgesetz: Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1967
417. Bundesgesetz: Bundesfinanzgesetznovelle 1974
418. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
419. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1974
420. Bundesgesetz: Erdgasanleihegesetz 1974
421. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kakao

415. Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 90/1965, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 195/1967, des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 192/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 186/1970 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 65/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (Verfassungsbestimmung) (1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftung darf 45 Milliarden Schilling nicht übersteigen. Der angegebene Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten.

(2) Die gemäß § 2 übernommenen Haftungen werden auf den im Absatz 1 festgelegten Haftungsrahmen nicht angerechnet, sofern für das zugrunde liegende Ausfuhrgeschäft oder den zugrunde liegenden Kreditvertrag eine Haftung gemäß § 1 übernommen wird.

(3) Die Haftung des Bundes kann auf österreichische Schilling, auf eine im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei konvertierbare Währung oder auf eine Verrechnungswährung lauten. Werden Haftungen in fremder Währung übernommen, hat die Anrechnung auf den in Abs. 1 festgelegten Rahmen zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen des Tages vor Antragsstellung zu erfolgen.“

2. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. September 1964 in Kraft.

(2) Die zu seiner Durchführung zu erlassenden Verordnungen können schon an dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichfalls am 30. September 1964 in Kraft.

(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1979.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

416. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1980 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für

von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbs von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.“

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 20 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;“

3. § 2 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Belgische Franken, Deutsche Mark, Französische Franken, Englische Pfund, Iranische Rial, Italienische Lira, Japanische Yen, Kanadische Dollar, Holländische Gulden, Saudi Riyal, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, Dirham der Vereinigten Arabischen Emirate, US-Dollar, Kuwait-Dinar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet.“

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Fremdwährungsbeträge sind zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen; sollte für die Vertragswährung im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse ein Kurs nicht verlautbart werden, so hat die Anrechnung zu jenem Kurs zu erfolgen, zu dem die Vertragswährung in Schilling oder im Weg einer an der Wiener Börse notierten Währung umgetauscht wurde.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

417. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1974 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1974, BGBl. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. VI Abs. 1 Z. 3 lit. a sind nach dem Wort „Prolongierung“ die Worte „vertraglich vorgesehen oder“ einzufügen.

2. Im Art. VI Abs. 1 ist am Ende der Z. 4 ein Strichpunkt zu setzen und nach Z. 4 als Z. 5 einzufügen:

„5. a) im Zuge der Angleichung an das bestehende Zinsgefüge die Nominalverzinsung der Teilschuldverschreibungen von seit dem Jahr 1949 bis zum 31. Mai 1974 im Inland begebenen Bundesanleihen (Obligationen) sowie sonstiger Darlehensverpflichtungen des Bundes, falls letztere eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben, mit Wirkung ab 1. Juni 1974 für den Rest der einzelnen Laufzeiten anzuheben, wobei der Nominalzinsfuß 8 v. H. per anno nicht übersteigen darf.

b) Sofern der Verzinsungszeitraum, den der jeweils laufende Zinsschein oder die nächste Zinsfälligkeit umfaßt, weniger als ein Jahr ab 1. Juni 1974 beträgt, hat die Anhebung zu einem aliquoten Teil zwischen dem bis dahin geltenden Nominalzinsfuß und 8 v. H. per anno zu erfolgen, wobei auf ein Achtel v. H. zu runden ist.

c) Die durch die Anhebung des Zinsfußes sich ergebende Überschreitung beim Ausgabenansatz 1/59207 ist durch Ausgabeneinsparungen beim Ansatz 1/59209, gegebenenfalls durch Erlöse von Kreditoperationen im Ausmaß fehlender Einsparungen, zu bedecken.

d) Eine Verrechnung in der Anlehensgebarung im Zusammenhang mit der durch die Anhebung des Zinsfußes sich ergebenden Konvertierung bestehender Schuldverpflichtungen hat zu entfallen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

418. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl.

Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973 und BGBl. Nr. 29/1974 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „15. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind. Eine hauptberufliche Tätigkeit des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, ausschließlich während der Schulferien im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten beschäftigt ist.“

3. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, es sei denn, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist.“

4. Im § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck „15. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „18. Lebensjahr“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt
für ein Kind monatlich 340 S,
für zwei Kinder monatlich 740 S,
für drei Kinder monatlich 1275 S,
für vier Kinder monatlich 1705 S,
für jedes weitere Kind monatlich 460 S.“

6. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 340 S.“

7. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 340 S.“

8. Nach § 12 wird eingefügt:

„§ 12 a. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches eines Kindes ist die von einer anderen Person als dem Unterhaltspflichtigen für dieses Kind bezogene Familienbeihilfe nur in Höhe der Hälfte des Betrages zu berücksichtigen, der als Familienbeihilfe für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 gewährt wird.“

9. Im § 13 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Wird der Anspruch auf Familienbeihilfe auf § 3 Abs. 1 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes), in dessen Amtsbereich der Antragsteller wohnt oder, sofern er nicht im Bundesgebiet wohnt, in

dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Antragsteller beschäftigt ist.“

10. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfenkarte ist weiters Personen auszufolgen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten.“

11. Im § 17 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Familienbeihilfe ist, wenn ein Anspruch auf Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, besteht, an die Person auszuzahlen, an die der Familienunterhalt auszuzahlen ist.“

12. Im § 21 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen, welche die ausgezahlten Familienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt erhalten, sind jedoch nicht verpflichtet, Rückstände an Familienbeihilfe für mehr als sechs Monate auszuzahlen.“

13. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit die Dienstgeber und die auszahlenden Stellen Familienbeihilfe für abgelaufene Zeiträume nicht auszahlen, weil sie dazu nicht verpflichtet sind, ist die rückständige Familienbeihilfe durch das gemäß § 13 Abs. 1 zuständige Finanzamt auf Antrag auszuzahlen.“

14. Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Oberbehörden sind ermächtigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes die nachgeordneten Abgabenbehörden anzuweisen, von der Rückforderung des unrechtmäßigen Bezuges abzusehen, wenn die Rückforderung unbillig wäre.“

15. Dem § 30 a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Als eine im Abs. 1 lit. a und im Abs. 2 lit. a genannte Schule gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde.“

16. Im § 30 c Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- a) bis einschließlich 50 km monatlich 100 S,
- b) von über 50 km bis einschließlich
100 km monatlich 150 S,
- c) von über 100 km bis einschließlich
200 km monatlich 200 S,
- d) von über 200 km bis einschließlich
300 km monatlich 250 S,
- e) von über 300 km bis einschließlich
400 km monatlich 300 S,
- f) von über 400 km bis einschließlich
600 km monatlich 350 S,
- g) von über 600 km monatlich 400 S.“

17. Im § 31 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ferner gelten als Schulen im Sinne des Abs. 1 die Sonderformen der mittleren Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die Schulen im Sinne des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie die den Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen vergleichbaren Schulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962), jeweils unter der Voraussetzung, daß sie entweder in einem Unterrichtsjahr mindestens acht Monate mit mindestens 30 Wochenstunden oder in mehreren Unterrichtsjahren insgesamt mindestens 1200 Unterrichtsstunden, hievon in jedem vollen Unterrichtsjahr jedoch mindestens 500 Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen umfassen.“

18. Dem § 31 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Als Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schulen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden.“

19. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 8000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang in einem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz aufzulegenden Mutter-Kind-Paß festgelegt sind, und das Kind in der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht wurde. Die Geburtenbeihilfe erhöht sich in diesen Fällen um 8000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, deren Zahl, Zeitpunkt und Umfang ebenfalls in dem Mutter-Kind-Paß festzulegen sind.“

20. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die aus Anlaß der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung

der Geburtenbeihilfe ist besonders zu beantragen.“

21. Dem § 34 a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden.“

22. Im § 39 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, hat den Aufwand an Familienbeihilfen zu tragen, der gemäß § 22 den Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu ersetzen ist. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, hat den übrigen Aufwand für Beihilfen und Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu tragen.

(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird ein Beitrag zum Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in Höhe von 25 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld an die Arbeitslosenversicherung geleistet. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist für jedes Kalenderjahr im nachhinein zu leisten. Es können hierauf Vorschüsse geleistet werden. Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld ist auf Grund des im jeweiligen Rechnungsabschluß des Bundes ausgewiesenen Gebarungsergebnisses der Arbeitslosenversicherung zu ermitteln.“

23. Im § 40 haben die Abs. 4 bis 6 zu lauten:

„(4) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Überschuß, ist dieser an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen. Die Abrechnung des Überschusses hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Teilrechnungsabschlusses für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu erfolgen. Nach Maßgabe der laufenden Gebarung und des voraussichtlichen Überschusses können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Abgang, ist dieser vom Reservefonds für Familienbeihilfen dem Bund zu ersetzen. Die Abrechnung des Abganges hat bis spätestens Ende April des nachfolgenden Kalenderjahres auf Grund des Teilrechnungsabschlusses für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu erfolgen. Nach Maßgabe der laufenden Gebarung und des voraussichtlichen Abganges können hierauf Vorschüsse geleistet werden.

(6) Sind die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft, hat der Bund einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichs-

fonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 beträgt die Familienbeihilfe (§ 8 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)

für ein Kind monatlich	290 S,
für zwei Kinder monatlich	640 S,
für drei Kinder monatlich	1125 S,
für vier Kinder monatlich	1505 S,
für jedes weitere Kind monatlich	410 S.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 beträgt die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 8 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) monatlich 290 S.

(3) Für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 31. Dezember 1974 beträgt der für jedes Kind, das erheblich behindert ist, vorgesehene Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe (§ 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) monatlich 290 S.

(4) Für die 1974 geborenen Kinder, für die Geburtenbeihilfe gemäß § 33 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung zu gewähren ist, wird eine Erhöhung der Geburtenbeihilfe um 8000 S gewährt, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und nach Vollendung des neunten Lebensmonats, spätestens jedoch vor Vollendung des vierzehnten Lebensmonats ärztlich untersucht wurde. Der Nachweis über die ärztliche Untersuchung ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

Artikel III

(1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, am 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Art. I Z. 15, Z. 16 und Z. 18 gelten ab Beginn des Schuljahres 1973/74.

(3) Art. I Z. 17 tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(4) Art. I Z. 19 ist auf Geburten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 erfolgt sind. Bis zum Inkrafttreten der gemäß § 33 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen des Kindes im ersten Lebensjahr ist die nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbei-

hilfe zu gewähren, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Kind viermal untersucht wurde. Die erste Untersuchung muß im zweiten Lebensmonat des Kindes, die zweite Untersuchung im dritten, vierten oder fünften Lebensmonat des Kindes, die dritte Untersuchung im siebenten, achten oder neunten Lebensmonat des Kindes und die vierte Untersuchung im zehnten, elften, zwölften, dreizehnten oder vierzehnten Lebensmonat des Kindes vorgenommen worden sein. Auf diese Untersuchungen ist § 34 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht anzuwenden.

(5) Der Beitrag zum Aufwand für Karenzurlaubsgeld gemäß § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 22 dieses Bundesgesetzes ist ab 1. April 1974 zu leisten.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich Art. I Z. 8 der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky	Kirchschläger Androsch	Broda
---------	---------------------------	-------

419. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, mit dem das Bundesgesetz vom 8. November 1973 betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1974 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 2 des Bundesgesetzes vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 580, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1974, hat zu lauten:

„§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 506 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124 „Zuschuß zum Geburtenabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben und zu bedecken.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky	Kirchschläger Androsch
---------	---------------------------

420. Bundesgesetz vom 12. Juli 1974 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von einer Gesellschaft, deren Anteile ausschließlich im Eigentum von im Abs. 2 genannten Unternehmungen stehen, im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite (im folgenden Kredite genannt) namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Unternehmungen im Sinne des Abs. 1 sind die Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Creditanstalt-Bankverein, die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft, die Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft und die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Kredite 3,5 Milliarden Schilling an Kapital und der Gesamtbetrag (Gegenwert) an Zinsen und Kosten 3,5 Milliarden Schilling nicht übersteigt;
- b) die Laufzeit der Kreditoperation 25 Jahre nicht übersteigt;
- c) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. c nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskont-

sätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

- e) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(4) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 und im § 3 erteilten Ermächtigung weiters nur Gebrauch machen, wenn

- a) unwiderrufliche Erklärungen von Ländern vorliegen, daß sie im Falle einer Inanspruchnahme des Bundes aus den gemäß Abs. 1 und 3 und § 3 übernommenen Haftungen den Bund auf erste Aufforderung insgesamt in dem Ausmaß schadlos halten werden, in dem der Bund zur Zeit der Abgabe dieser Erklärungen nicht an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt ist (Schadloshaltungserklärung);
- b) sich die im Abs. 2 genannten Unternehmungen gegenüber dem Bund schriftlich verpflichten, für die Dauer der gemäß Abs. 1 und 3 und § 3 zu übernehmenden Haftungen ihre Anteile nicht an Dritte zu übertragen;
- c) der Erlös der Kreditoperationen ausschließlich zur anteilmäßigen Mitfinanzierung der in der Anlage angeführten Investitionsvorhaben und der dafür erforderlichen Zwischenzinsen bis 31. Dezember 1982 verwendet wird.

(5) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, einem Widerruf der im Abs. 4 lit. a vorgesehenen Erklärungen zuzustimmen, soweit durch neue Erklärungen gemäß Abs. 4 lit. a eine Schadloshaltung des Bundes in dem Ausmaß, in dem der Bund zur Zeit der Abgabe der neuen Erklärungen nicht an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt ist, sichergestellt wird.

(6) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 3 lit. c und d sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(7) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils

für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 3 lit. c und d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(8) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu dem im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerte auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit der Kredite zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus verbürgten Kreditoperationen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung aus welchem Grund immer geboten ist und der Gläubiger zustimmt und
- b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit der verbürgten Kredite um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird.

(2) Die Mehrleistungen an Zinsen sind auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten nicht anzurechnen.

(3) Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit darf die im § 1 Abs. 3 lit. b festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

§ 4. Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihm neben dem Recht, den Ersatz der bezahlten Schuld bis zur Höhe seiner Beteiligung an der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, von der Austria Ferngas Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

§ 5. Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge sind von der Gesellschaftsteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

Anlage

(zu § 1 Abs. 4 lit. c)

Investitionsvorhaben zur Erschließung und Lieferung algerischen Erdgases

- | | |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Förderungseinrichtungen im Gasfeld Hassi R'Mel | Sonderverrohrungen, Gassammelleitungen, Gasreinigungsanlagen, Erdgastrocknungsanlagen, Abscheider für höhere Kohlenwasserstoffe, Kontrolleinrichtungen |
| 2. Pipelines zur Mittelmeerküste | mit Zwischenverdichterstationen und dazugehörigen Steuerkontrollen und Nachrichtensystemen |
| 3. Verflüssigungsanlage in Arzew | Rohgasreinigungsanlage, Kompressor-Kreisläufe, Wärmeaustauscher, oberirdische Tanklager und sonstige Einrichtungen |
| 4. Hafenanlage in Arzew | Ausbaggerung der Hafeneinfahrt, 2 Schiffsanlagestellen, Pumpanlagen und Ladearme und sonstige Einrichtungen. |

421. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Juli 1974, mit der die Verordnung über die Ursprungszeugnispflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kakao geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 lit. a des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1971 und des Beschlusses des Internationalen Kakaorates vom 10. August 1973, BGBl. Nr. 503, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Oktober 1973, BGBl. Nr. 514, über die Ursprungszeugnis-

pflicht bei der Ein- oder Ausfuhr von Kakao wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird nach
„Venezuela *) VE“ eingefügt:
„Westsamoa *) WS“.
2. In der Anlage 2 wird nach
„Luxemburg LU“ eingefügt:
„Neuseeland NZ“.
3. In der Anlage 3 a werden nach
„50 kg rot“
„200 kg grau“ und nach
„500 kg orange“
„2000 kg karmesinrot“ eingefügt.

Staribacher

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.